

Abstimmungsbekanntmachung

Tag der Abstimmung

für den Bürgerentscheid am Sonntag, 05. Juni 2011

1. Am Sonntag, 05. Juni 2011 findet ein
 Bürgerentscheid **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Soll sich die Stadt Selb an der beabsichtigten Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke zwischen Selb-Plößberg und Asch beteiligen?

Ende der Abstimmungszeit

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Die ~~Gemeinde~~/Stadt ist in ^{Zahl} 19 allgemeine Stimmbezirke ~~und in folgende Sonderstimmbezirke~~ eingeteilt:
 sh. Anlage

3. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens
 21. Tag vor dem Abstimmungstag
 am 15.05.2011 eine Abstimmungsbenachrichtigung mit der Angabe über den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum, in dem sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmbezirke wird an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden
 20. Tag vor dem Wahltag 16. Tag vor dem Wahltag
 in der Zeit von 16.05.2011 bis zum 20.05.2011

von Montag bis Freitag in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

am 16.05.2011 - 19.05.2011 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

am 16.05.2011 - 18.05.2011 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

am 19.05.2011 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

am 20.05.2011 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

~~in~~/im Rathaus der Stadt Selb, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1 und 2, Ludwigstr. 6, 95100 Selb

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jede/Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Stimmberechtigte/ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der **Gemeinde**/Stadt.
 - durch Briefabstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in der **Gemeinde**/Stadt nicht möglich ist.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
 - sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
 - ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Abstimmungsverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
 - aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 2. Tag vor dem Abstimmungstag 03.06.2011 spätestens 15.00 Uhr

Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.

~~bei~~ im Rathaus der Stadt Selb, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1 und 2, Ludwigstr. 6, 95100 Selb

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fermündlich**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
10. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der
Ende der Abstimmungszeit
 Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um Uhrzeit 15.00 Uhr in
Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Briefwahlbezirk I, Rathaus der Stadt Selb, Ludwigstr. 6, 1. Stock, Besprechungszimmer (Glausbau)

Briefwahlbezirk II, Rathaus der Stadt Selb, Ludwigstr. 6, 1. Stock, Sitzungszimmer

zusammen.

15. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

12.05.2011


 Kreil, Oberbürgermeister Unterschrift

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!